

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 713

vom 14. März 1989

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan Nübrigweg - Rösernstrasse - Laimenmätteliweg

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 3. Februar 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Nübrigweg - Rösernstrasse - Laimenmätteliweg" beschlossen. Gleichzeitig wird beschlossen, den generellen Bau- und Strassenlinienplan Krummacker (RRB Nr. 1777 vom 9. Juni 1964) ausser Kraft zu setzen. Die Referendumsfrist ist am 3. März 1988 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 22. Februar bis 22. März 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1988 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 4 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche aber aufgrund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen worden ist.

C. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1988 ersucht der Gemeinderat Frenkendorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92, 94 und 95 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes er-

wachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung des Mutationsplanes erfolgte am 17. November 1987. Die Aenderungswünsche des Kantons konnten in der Folge teilweise berücksichtigt werden. Die entsprechende Anpassung des Strassennetzplans erfolgt mittels Mutationsplan Nr. 25.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 BauG wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 3. Februar 1988 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan Nübrigweg - Rösernstrasse - Laimenmätteliweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der generelle Bau- und Strassenlinienplan "Krummäcker" aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/31/0 und 23/gBS/10/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf [2]
Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gitterliststrasse 5, 4410 Liestal
Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

2011.02.03

